

Behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U) HPS Heerbrugg HPV Sonderschule Wiggenhof

| | |
|------------------|---|
| Erstellt | 2018 |
| Eingereicht am | Mai 2018 |
| Erstellt durch: | Leitung HPS Heerbrugg Leitung HPV Sonderschule Wiggenhof |
| genehmigt durch: | Bildungsdepartement Kanton St. Gallen, Juni 2018 |
| Überarbeitet: | April 2021 |

Konzept B&U HPS Heerbrugg und HPV Sonderschule Wiggenhof

Inhalt

- 1 Konzeptdefinition
.....
- 1.1 Präambel
.....
- 2 Zielgruppe
.....
- 3 Aufgaben und Angebote des B&U-Dienstes
.....
- 3.1 Aufgaben der Dienstleitung
.....
- 3.2 Aufgaben der Beratungspersonen
.....
- 3.3 Nicht zu den Aufgaben gehören
.....
- 3.4 B&U - Intensitätsstufen
.....
- 4 Medizinische Grundversorgung
.....
- 4.1 Ressourcenzuteilung
.....
- 5 Ablauf
.....
- 5.1 Anmeldung
.....
- 5.2 Abklärung und Festlegung des Leistungsumfangs
.....
- 5.3 Abschluss der Beratung
.....
- 5.4 Vereinbarung
.....
- 6 Qualitätssicherung
.....
- 7 Anhang
.....

Konzept B&U HPS Heerbrugg und Sonderschule Wiggenhof

1 Konzeptdefinition

Die HPV Sonderschule Wiggenhof und die Heilpädagogische Schule Heerbrugg bieten einen koordinierten B&U-Dienst an. Die Konzeption richtet sich nach der Definition im Sonderpädagogikkonzept für die Sonderschulung Kapitel 8.2.2 und ist integrierter Teil der jeweiligen Leistungsvereinbarung der Heilpädagogischen Schulen mit dem Bildungsdepartement.

1.1 Präambel

Die Einzugsgebiete der beiden Heilpädagogischen Schulen liegen nah beisammen. Eine Koordination des B&U-Dienstes bietet sich an. Die Organisation und Koordination der jeweiligen Beratung und Unterstützung ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die hohe Fachlichkeit und Organisationswissen fordert. Die Leitung des B&U-Dienstes übernimmt diese Funktion für beide Schulen. Sie setzt in Absprache mit den Schulleitungen die geeigneten Beraterinnen und Berater ein.

B&U wird stufen- und fachspezifisch angeboten. Durch das Bereitstellen von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen beider Schulen sind einerseits alle Stufen (inklusive Werkstufe, Berufswahl- und Berufsfindungsstufe) abrufbar und andererseits verschiedene fachliche Expertinnen und Experten vertreten.

Mit nur einer Dienstleistungsstelle, werden personelle und finanzielle Synergien geschaffen. Wie aus dem Versorgungskonzept zu entnehmen ist, sind die Transportwege nicht von zentraler Bedeutung.

Mit diesem Konzept sind unter anderem folgende Zielsetzungen verbunden:

- B&U wird stufenspezifisch angeboten.
- für behindertenspezifische Problemstellungen stehen Expertinnen und Experten zur Verfügung.
- Beratungsausfälle werden vermieden. (Krankheit, Schwangerschaft, Bildungszeit etc.)
- der fachliche Austausch unter den Beratenden findet statt.
- in speziellen/schwierigen Situationen können auch personelle Lösungen gefunden werden.

2 Zielgruppe

Das Angebot richtet sich primär an Regelschulen. Es steht folgenden Personengruppen kostenlos zur Verfügung:

- Lehrpersonen, Fachlehrpersonen, Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen der Regelschule und den Schulbehörden; Eltern werden in den Beratungsprozess einbezogen
- Schülerinnen und Schülern mit behinderungsspezifischem Unterstützungsbedarf; die Unterstützung erfolgt im Einverständnis mit den Eltern

Abklärungsstellen

Nicht zur Zielgruppe gehören:

- Lehrpersonen, die mit der Situation in der Klasse generell überfordert sind und die Gefahr besteht, dass sie Opfer einer Erschöpfungsdepression werden.
- Lehrpersonen, die in Konflikten mit anderen Lehrpersonen, Fachpersonen oder Therapeuten stehen
- Ganze Schulhausteams
- Schülerinnen und Schüler, mit nicht behinderungsbedingten Verhaltensstörungen
- Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten und Lernproblemen
- Schülerinnen und Schüler mit einer körperlichen Beeinträchtigung, die kognitiv aber den Anforderungen der Regelschule entsprechen können

3 Aufgaben und Angebote des B&U-Dienstes

3.1 Aufgaben der Dienstleitung

- Die Dienstleitung ist Kontaktperson für den B&U-Dienst und führt die Erstgespräche. (Dokument)
- Sie erstellt den Beratungsvertrag und unterschreibt diesen. (Dokument B&U Leistungsvereinbarung)
- Sie wählt in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen die Beratungspersonen aus und instruiert diese für die erste Beratung.
- Sie bestimmt die Intensitätsstufe und leitet, wenn nötig, die Gesuche und Bewilligungsverfahren ein.
- Sie fordert die Beratungsprotokolle ein.
- Sie führt die Leistungs- und die Arbeitszeiterfassung.
- Sie erstellt die von Kanton geforderten Berichte.
- Sie führt selbst Beratungen durch und unterstützt und entlastet Beraterinnen und Berater.

3.2 Aufgaben der Beratungspersonen

- Beratung zur Förderung, Betreuung und Pflege

Die Beratung erfolgt entlang einer Schlüsselfrage. Es stehen behinderungsspezifische Themen wie Alltagsbewältigung, Erschliessen der Lebenswelt, behinderungsbedingte Verhaltensweisen (z.B. ASS) u.a. im Zentrum. (Zum Beispiel: Wie kann eine Konzentrationsspanne unter gewissen Voraussetzungen erweitert werden?)

- Beratung zur Unterrichtsgestaltung

Die Beratung zeigt den Lehrpersonen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen oder anderen Beteiligten auf, welche alternativen Möglichkeiten es zu bereits angewandten Vorgehensweisen und Methoden gibt. Das gesamte Setting wird mit einbezogen. (Schulzimmer, Einrichtung, Hilfsmittel, Pausenplatz etc.) Die Beratung liegt hauptsächlich auf der Unterrichtsdidaktik. (Beratung Unterrichtsgestaltung)

- Teilnahme an Gesprächen

Die Beratungsperson nimmt bei dringendem Bedarf an Fachgesprächen, Runden Tischen oder Elterngesprächen teil. Dies sind Ausnahmefälle. Die Moderation liegt bei der fallführenden Person.

- Beratung zu Förderdiagnostik - Förderplanung - Standortbestimmung

Die Beratungsperson gibt Hinweise auf die behinderungsspezifische Förderdiagnostik und Förderplanung nach ICF-CY Richtlinien. Die Beratungsperson erstellt keine Förderdiagnose bzw. Förderplanung. Sie kann bei Standortbestimmungen Beobachtungen und Hinweise einbringen. Das Erstellen der Standortbestimmung liegt bei der fallführenden Person. (Förderdiagnostik, Förderplanung, STAO)

- Unterrichtsbesuche

Die Beratungsperson kann, um eine fundierte Beratung vornehmen zu können, Unterrichtsbesuche machen.

- Beratung bei Ein- und Übertrittsfragen

Die Beratungsperson gibt Hinweise zum Gelingen eines bevorstehenden Übertritts. Sie gibt keine Statements zu Übertrittsfragen bezüglich Artigkeit der Anschlusslösung (bspw. HPS oder nicht, SHS oder nicht) ab. Die Beratung richtet den Fokus auf die Gestaltung der Übertritte.

- Beratung bezüglich Hilfsmittel

Die Beratungsperson weist auf mögliche Hilfsmittel vor allem in Zusammenhang mit der Unterrichtsgestaltung hin. Sie kann den Lehrpersonen der Regelschule, den Heilpädagoginnen und Heilpädagogen oder anderen Beteiligten das Handling zeigen. Beschaffung und Einführung von Hilfsmitteln bzw. Üben mit Schülerinnen und Schülern gehört nicht zu den Aufgaben der Beratungsperson. Die Beratungsperson weist darauf hin, wenn spezialisierte Beratungsstellen für ein behinderungsspezifisches Hilfsmittel bekannt sind (Obvita, Audiopädagogische Beratung, etc.).

3.3 Nicht zu den Aufgaben gehören

- Die Beratungspersonen arbeiten in der Regel nicht mit Schülerinnen und Schülern. Sollte dies nötig sein, setzt sich die Beratungsperson mit der Dienstleitung in Verbindung, ggf. wird eine andere Intensitätsstufe notwendig.
- Die Beratungsperson grenzt sich von Therapieformen wie Logopädie, Legasthenie-Therapie, Ergotherapie, Physiotherapie, etc. ab.
- Persönlichkeitsberatung für Lehrpersonen (Psychotherapie). Hat die Beratungsperson den Eindruck es bestehe diesbezüglich Handlungsbedarf, teilt sie dies der Auftrag gebenden Schulleitung und der Dienstleitung B&U mit.
- Verhaltenstraining (Arbeit mit Schülerinnen und Schülern)
- Arbeit mit Schulhausteams bzw. Mitarbeit bei Schulveranstaltungen.

3.4 B&U - Intensitätsstufen

Die Leistungen des B&U-Dienstes sind abhängig vom Förderschwerpunkt.

- Stufe I: Punktuelle Beratung

Die Beratung erfolgt beispielsweise zu Beginn des Schuljahres, danach einmal pro Quartal oder pro Halbjahr (z.B. zur Vorbereitung des Standortgesprächs, zur Überprüfung der Förderplanung oder bei ausserordentlichen Vorkommnissen).

- Stufe II: Regelmässige Beratung

Die Beratung erfolgt in regelmässigen Abständen, z.B. einmal pro Monat oder Quartal. Bei Bedarf (z.B. bei Schuljahresbeginn oder Wechsel der Lehrperson) kann die Intensität für einen begrenzten Zeitraum auch leicht erhöht werden.

- Stufe III: Spezifische Unterstützung von Schülerinnen und Schülern

Eine spezifische Unterstützung der Schülerin / des Schülers erfolgt nur dann, wenn die Vermittlung einer behinderungsspezifischen Technik erforderlich ist (z.B. Vermittlung von Brailleschrift, Einführung in das Kommunikationsgerät).

Der B&U-Dienst der HPV Sonderschule Wiggenhof und der HPS Heerbrugg bieten in der Regel Intensitätsstufe I B&U von weniger als 40 Einheiten, nicht verstärkte Massnahme an.

In Ausnahmefällen kann die Dienstleistung bei den Schulleitungen der HPS erweiterte B&U anregen. Für verstärkte Massnahmen müssen dem BLD nebst dem Gesuch eine aktuelle SPD-Abklärung zur Kontrolle und Abklärung der Notwendigkeit einer verstärkten Massnahme vorgelegt werden.

4 Finanzierung

Der B&U-Dienst der HPV Sonderschule Wiggenhof und der Heilpädagogischen Schule Heerbrugg ist eine eigenständige Dienstleistungsstelle beider Schulen. Die Dienststelle ist den Schulleitungen unterstellt. Gegenüber dem Kanton treten die Schulen als einzelne Anbieter des Angebotes auf.

Der B&U-Dienst der Heilpädagogischen Schulen ist als eigenständige Dienstleistungsstelle organisiert. Die Dienststellenleitung übernimmt die operativen und administrativen Aufgaben.

Die Institutionsleitungen sind dem B&U übergeordnet. Sie sichern die Qualität und die Ressourcenzuteilung in Absprache mit der Dienstleitung und stellen die Dienstleistung bei Überschreitung der zur Verfügung stehenden Ressourcen ein. Sie sind verantwortlich gegenüber den Trägerschaften. Sie entscheiden über die Eingabe von verstärkten Massnahmen.

4.1 Ressourcenzuteilung

Grundlage für die Ressourcenzuteilung sind die vom Kanton gesprochenen Mittel und der Anspruch des B&U-Dienstes, optimale Beratung anzubieten. Die Dienststellenleitung wird mit einem festen Pensum eingestellt. Die Höhe dieses Pensums ist vorerst auf 10% festgelegt. Nach einem Jahr wird die Ressourcenzuteilung überprüft und angepasst. Vor dem Hintergrund der gesprochenen Ressourcen können der Leitung auch während des Schuljahres weitere Ressourcen zugesprochen werden.

Die Fachpersonen für die Beratungen sind als Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen angestellt. Sie melden ihr Interesse an der Beratungstätigkeit und den möglichen Umfang ihren Institutionsleitungen. Beratungstätigkeiten sind zusätzliche Aufgaben, die entlang der vereinbarten Sätze vergütet werden. Auf diese Aufgaben besteht kein Anspruch.

Die Leistungen des Dienstes werden nach den gleichen Abrechnungsgrundlagen wie sie der Kanton für ähnliche Dienstleister (Obvita, SHS) festlegt.

5 Ablauf

Der Ablauf der Beratung von Anmeldung bis Abschluss wird im Konzept als Rahmung definiert. Abweichungen sind möglich, wenn es der Beratungsprozess, die Ressourcenzuteilung oder personelle Gegebenheiten (Krankheit, Ausfall, etc.) verlangen.

5.1 Anmeldung

Die Schulleitung der Regelschule führt das telefonische Erstgespräch mit der Leitung des B&U-Dienstes. Die Trägerschaft der Regelschule hat die Abläufe, die zu einer Anmeldung führen definiert. Diese sind transparent und werden während des Erstgespräches angesprochen. Die Regelschule hat die Vorgaben des SOKO's für Regelschulen erfüllt und kann die entsprechenden Dokumente vorlegen.

(Standortbestimmung, Lernzielbefreiung, Förderplanung etc.)

Über das Erstgespräch, das telefonisch oder mündlich stattfindet, wird ein Protokoll geführt. (Dokument)

5.2 Abklärung und Festlegung des Leistungsumfangs

Wie in Kapitel 2.5 beschrieben, bietet der B&U-Dienst HPV Sonderschule Wiggenhof und HPS Heerbrugg schwerpunktmässig Beratungen mit weniger als 39 Einheiten (je Schulwoche eine Beratungseinheit) an.

Die Dienstleitung führt das Erstgespräch durch und erstellt das Protokoll. Auf der Basis des Erstgesprächs stellt die Dienstleitung einen mündlichen Antrag an die Institutionsleitungen. Der Antrag enthält einen Vorschlag für die Intensitätsstufe sowie die gewünschte Beratungsperson. Die Institutionsleitungen entscheiden über das definitive Beratungssetting. Bei mehr als 40 Einheiten müssen die vom Kanton vorgeschriebenen Schritte eingeleitet werden: SPD-Bericht mit Antrag, Meldung bis Ende Semester an das BLD (Sammelliste mit SPD-Berichten). Beratungen über 40 Einheiten werden erst gestartet, wenn die Genehmigung des Kantons vorliegt. Die Prozessdurchführung der Abklärung und Festlegung des Leistungsumfangs obliegt der Dienstleitung.

Alle anderen Prozesse (Anmeldung SPD, Rücksprache mit Eltern, Einbindung weiterer Fachstellen etc.) werden von der fallführenden Person der Regelschule initiiert und durchgeführt.

5.3 Abschluss der Beratung

Die Beratung und Unterstützung sind abgeschlossen, wenn die in der Vereinbarung festgelegte Anzahl Einheiten erreicht ist. Sie kann im Einverständnis aller Beteiligten bei Erreichung der Ziele auch früher abgeschlossen werden.

Eine Verlängerung wird von der Dienstleitung den Schulleitungen beantragt. Eine Verlängerung wird nur genehmigt, wenn die Ressourcen dafür zur Verfügung stehen.

5.4 Vereinbarung

Die Zusammenarbeit von Regelschule und B&U-Dienst HPV Sonderschule Wiggenhof und HPS Heerbrugg wird über eine schriftliche Vereinbarung geregelt.

6 Qualitätssicherung

Alle Fachpersonen, die Beratungen im Rahmen B&U durchführen, sind Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen in der Regel mit Lehrdiplom. Ein besonderes Qualitätsmerkmal ist, dass die Beratungen sowohl stufen- als auch fachspezifisch angeboten werden.

Über jede Beratungseinheit wird ein Protokoll erstellt. Für Protokolle werden die dafür vorgesehenen Vorlagen benutzt. Die Vorlage kann handschriftlich oder am PC ausgefüllt werden. Das Protokoll macht den Beratungsprozess nachvollziehbar. Dossiers werden abgelegt und gelangen nach Abschluss an die Dienstleitung. Die Beratungsperson kann bei Bedarf jederzeit über den Stand einer Beratung Auskunft geben. Sie ist bei allen relevanten Besprechungen anwesend. (Elterngespräche, Standortbestimmungen, Förderplanung etc.)

Alle mit einem Beratungsmandat betrauten Fachpersonen treffen sich einmal jährlich zu einer geleiteten Intervision. Die Dienstleitung lädt dazu ein und lässt die Ergebnisse in den Bericht für den Kanton einfließen.

Nach Abschluss einer Beratung holt die Dienstleitung eine Rückmeldung des Auftraggebers, der Auftraggeberin ein. Dazu werden die Fragen aus der Vorlage für das Abschlussgespräch geklärt.

Falls eine Beschwerde gegen die Tätigkeit des B&U-Dienstes eingereicht wird, gelten folgende Beschwerdewege:

Das Vorgehen bei Beschwerden in der Beratung ist in der Beratungsvereinbarung kommuniziert (Formular).

Die Schulleitung der Regelschule ist für die Kommunikation in der Regelschule verantwortlich:

Regelschule:

→ Leitung des B&U-Dienstes → Leitung Sonderschule → Interne Aufsicht →
Bildungsdepartement

Eltern:

→ Klassenlehrperson → Schulleitung Regelschule → Schulbehörde

Die Aufsicht über den B&U-Dienst obliegt den Trägerschaften der HPV Sonderschule Wiggenhof und der HPS Heerbrugg.